

## STORNOREGELUNGEN FÜR BEWIRTSCHAFTETE HÜTTEN DER SEKTION AUSTRIA DES OESTERREICHISCHEN ALPENVEREINS

Stand August 2011

Im Interesse der Alpenvereinsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Oesterreichischen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Hütten des Oesterreichischen Alpenvereins vorgeschlagen:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektion Austria bestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.
2. Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:
  - Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes: **kostenfrei**
  - Bei Rücktritt bis 3 Tage vor Beginn des Aufenthaltes: **5€**
  - Bei Rücktritt ab 2 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes bzw. bei Nichtantritt: **10€**Die obgenannten Fristen errechnen sich ab dem Einlangen der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter.
3. Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von € 10,-/ Nacht und Schlafplatz für Reservierungen zu berechnen. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt werden geleistete Anzahlungen mit den Stornogebühren verrechnet. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.
4. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Zustieg aufgrund von alpiner Gefahr nicht möglich (z.B. Lawinengefahr) ist.

Ort Wien, Datum 22. 8. 2011

Für die Sektion Austria des OeAV

Unterschrift Vorsitzender: \_\_\_\_\_



Unterschrift Pächter/In: \_\_\_\_\_

Die Empfehlung des Alpenvereines entfaltet gegenüber den einzelnen Gästen erst dann eine rechtliche Bindungswirkung, wenn **der Inhalt der Empfehlung auch Vertragsbestandteil** des Beherbergungsvertrages geworden ist. Bei Abschluss des Vertrages muss diese Vereinbarung sohin zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, sei es über eine entsprechende Regelung in AGBs oder aber durch Bekanntgabe des jeweiligen Wirtes als Vertragspartner. (Die Schriftlichkeit des Vertragsabschlusses unter Einbeziehung der Stornoregelung ist aus Beweisgründen dringend geboten.)